

Anzeige eines vorübergehenden Gaststättengewerbes gemäß §§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 2 LGastG

Nachdem das neue Landesgaststättengesetz (LGastG) zum 01.01.2026 in Kraft trat, ist für den Betrieb eines vorübergehenden Gaststättengewerbes aus besonderem Anlass keine Gestattung mehr notwendig. Der Antrag wird ersetzt durch diese Anzeige.

Gewerbestelle
Amt für Bürgerservice und Ordnung
Marktstraße 18
Ansprechpartner
Loreen Kalasic
T +49 7132 35 1335
F +49 7132 3511369
Gewerbewesen@neckarsulm.de

Es gilt:

- Die Anzeigepflicht gilt für jeden (auch bei ausschließlichem Verkauf von Speisen oder alkoholfreie Getränke).
- Für Vereine gilt die Anzeigepflicht nur, wenn alkoholische Getränke angeboten werden.
- Die Anzeige muss spätestens **zwei Wochen** vor Veranstaltungsbeginn vollständig ausgefüllt bei der Behörde -Gewerbestelle- eingegangen sein. Wenn Sie Ihrer Anzeigepflicht nicht, nicht rechtzeitig oder nur unvollständig nachkommen, kann dies als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld geahndet werden. Die Anzeige ist z. B. unvollständig, wenn die gastronomische Tätigkeit ausgeübt wird, obwohl kein besonderer Anlass gegeben ist.
- Definition besonderer Anlass: Ein **besonderer Anlass** liegt vor, wenn die gastronomische Tätigkeit an ein kurzfristiges, nicht häufig auftretendes Ereignis anknüpft z.B. ein Stadtfest oder ein Weihnachtsmarkt etc.

1. Angaben zum Veranstalter / Antragsteller

Name/ Verein/ Betrieb:

Vertretungsberechtigte Person:

Anschrift:

Telefon:

E-Mail:

Ansprechpartner während der Veranstaltung mit Angabe der Telefonnummer:

2. Angaben zur Veranstaltung

Bezeichnung der Veranstaltung

Veranstaltungsort (genaue Adresse oder Bezeichnung des Platzes):

Datum:	Beginn (Uhrzeit):	Ende (Uhrzeit):

3. Angaben zur gastgewerblichen Tätigkeit

Ausschank von

- ☐ nichtalkoholischen Getränken

 ☐ alkoholischen Getränke
☐ Verabreichung von Speisen

Erklärung des Veranstalters:

Hiermit wird gemäß § 2 Abs. 3 Landesgaststättengesetz Baden-Württemberg die geplante vorübergehende gastgewerbliche Tätigkeit aus besonderem Anlass fristgerecht bei der Gemeinde Neckarsulm angezeigt.

Es wird versichert, dass die Angaben vollständig und korrekt sind. Übrige gesetzliche Vorschriften bleiben unberührt

Datum:

Unterschrift des Anzeigenden

--

Hinweise für den Betrieb eines vorübergehenden Gaststättengewerbes

Es wird auf das Landesgaststättengesetzes Baden-Württemberg (LGastG) verwiesen, welches zum 01.01.2026 in Kraft trat.

Toiletten:

Für die Besucher der Veranstaltung sind in ausreichender Anzahl hygienisch einwandfreie Toilettenanlagen mit Handwaschgelegenheit, Seifenspende und hygienischer Handtrocknungsmöglichkeit zur Verfügung zu stellen. Auf die Toilettenanlagen ist durch deutlich sichtbare Schilder hinzuweisen.

Abfallbehälter:

Es sind Abfallbehälter in ausreichender Anzahl aufzustellen. Der Abfall ist in geeigneter Weise zu entsorgen. Verunreinigungen und Abfall auf öffentlichen Flächen sind zu vermeiden, ggfls. unverzüglich zu beseitigen.

Grill- / Kochstellen:

Sofern gasbetriebene Grill und Kochstellen benutzt werden, ist der Gasanschluss so zu installieren, dass eine feste Leitung vom Druckgasbehälter bis zur Verbraucherstelle vorliegt, wobei das letzte Stück der Leitung flexibel sein kann. Vor Inbetriebnahme ist die Installation durch einen Sachkundigen auf Gasdichtigkeit zu prüfen.

Ausschankvorrichtung

Die Ausschankvorrichtungen müssen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Zum Reinigen der Schankgefäße sind einwandfreie Spülanlagen (fließend Wasser in Trinkqualität) einzurichten (Getränkeschankanlagenverordnung i.V.m. der Bekanntmachung über Technische Regeln für Getränkeschankanlagen).

Jugendschutzbestimmungen:

Die Vorschriften des Jugendschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten. Der vorgeschriebene Aushang muss deutlich sichtbar angebracht sein. Zudem dürfen keine geistigen Getränke an erkennbar Betrunkene verabreicht werden.

Schankbetrieb:

Es wird auf die Allgemeinen Verbote und Gebote aus § 9 LGastG verwiesen.

Sperrzeit:

Es wird auf die Sperrzeit aus §8 LGastG verwiesen.

Speisen und Getränke:

Für den Umgang mit Speisen und Getränken gelten besondere Regeln. Die jeweiligen lebensmittelrechtlichen und hygienischen Bestimmungen sind einzuhalten.

Verantwortlichkeit des Veranstalters:

Für die Einhaltung der jeweiligen Vorschriften u.a. Jugendschutz, Immissionsschutz, Lebensmittel- und Hygienerecht, Preisauszeichnungsvorschriften ist der Veranstalter bzw. die vertretungsberechtigte Person verantwortlich.

Tel. 07132-351335; E-Mail: Gewerbewesen@neckarsulm.de

Bei Fragen dürfen Sie sich gerne melden. Weitere Informationen können dem Factsheet Landesgaststättengesetz für die Gastgewerbetreibende des Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg ([Gaststättenrecht: Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg](#)) entnommen werden.